

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 10. Januar 2006

Sicherheit bei Märkten (Weihnachtsmärkten, Volksfesten und von Verbrauchermärkten) im Land Bremen

In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Brandunglücken auf Märkten in der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Flüssiggasanlagen gekommen. Im November 2005 ereignete sich auf einem Weihnachtsmarkt in Stuttgart zuletzt ein Unglück dieser Art mit erheblichen Personen- und Sachschäden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wer ist im Land Bremen für Kontrollen bzw. Wiederholungsprüfungen von Flüssiggasanlagen bei Märkten zuständig bzw. verantwortlich?
2. Welche Kontrollen oder Überprüfungen werden dabei durchgeführt?
3. Gibt es für die Kontrollen einheitliche Vorgaben oder Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern, oder welche Unterschiede sind bekannt?
4. Wie viele Betriebe mit Flüssiggasanlagen bzw. Märkte werden im Land Bremen und in welchen Abständen und Umfang geprüft?
5. Wie viele Brandschäden im Zusammenhang mit Flüssiggasanlagen haben sich in den letzten zehn Jahren (ab 1995) im Land Bremen ereignet?
6. Wie bewertet der Senat das Brandrisiko und die Gefährdung von Personen bei Märkten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flüssiggasanlagen im Land Bremen?

Werner Kirschstein, Marlies Marken,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 31. Januar 2006

1. Wer ist im Land Bremen für Kontrollen bzw. Wiederholungsprüfungen von Flüssiggasanlagen bei Märkten zuständig bzw. verantwortlich?
2. Welche Kontrollen oder Überprüfungen werden dabei durchgeführt?

Die bremischen Behörden beschäftigen sich seit Jahren mit der Gefahr von Brandunglücken bei Märkten und den erforderlichen Präventionsmöglichkeiten. Im Rahmen der Festsetzungsbescheide werden die Teilnehmer an den Märkten durch eine Auflage gebunden, das dem Bescheid beigefügte Merkblatt „Auflagen für die Verwendung von Flüssiggas auf Märkten“ einzuhalten. Das Merkblatt ist regelmäßig an die Rechtsgrundlagen angepasst worden. Zurzeit gilt das Merkblatt vom April 2005.

Während des Aufbaus überwachen sowohl die Verwaltungspolizei, die für die Bauaufsicht zuständigen Stellen, die Feuerwehr, als auch die Gewerbeaufsicht die sichere Anordnung der Markteinrichtungen, die Anlieferungsmöglichkeit der Flüssiggasflaschen und die Beschaffenheit der Flüssiggasanlagen.

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Flüssiggasanlagen sind gemeinsam von den Genehmigungsbehörden für die Märkte, den für die Bauaufsicht zuständigen Stellen, der Gewerbeaufsicht, der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, dem Deutschen Schaustellerverband und dem Landesverband der Schausteller in Bremen erarbeitet worden und ergaben sich 1998 aus der Druckbehälterverordnung, der Unfallverhütungsvorschrift Gase und den Technischen Regeln Flüssiggas. 2005 wurde das Merkblatt an das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und die Betriebssicherheitsverordnung angepasst.

Für die ordnungsgemäße Installation, den sicheren Betrieb und die regelmäßige Überprüfung der Anlagen durch befähigte Personen ist der Betreiber verantwortlich. Bauaufsicht und Feuerwehr nehmen die Märkte ab. Die Gewerbeaufsicht kontrolliert stichprobenartig, ob der Betreiber der Flüssiggasanlagen seinen Pflichten nachgekommen ist.

Bei Wochenmärkten tritt der Großmarkt als Veranstalter auf und verpflichtet die Marktteilnehmer, das Merkblatt einzuhalten.

3. Gibt es für die Kontrollen einheitliche Vorgaben oder Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern, oder welche Unterschiede sind bekannt?

Es gibt keine einheitlichen Vorgaben in den einzelnen Bundesländern, da landesspezifische Regelungen und Bundesregelungen im Rahmen der Festsetzung als Markt zusammengeführt werden müssen.

4. Wie viele Betriebe mit Flüssiggasanlagen bzw. Märkte werden im Land Bremen und in welchen Abständen und Umfang geprüft?

Die Gewerbeaufsicht führt jährlich 30 bis 50 Überwachungen durch.

5. Wie viele Brandschäden im Zusammenhang mit Flüssiggasanlagen haben sich in den letzten zehn Jahren (ab 1995) im Land Bremen ereignet?

Bekannt geworden ist ein Unfall am 18. Juni 2000, als sich ein unter Zugbelastung benutzter Schlauch aus der Presshülse löste, das Gas unkontrolliert ausströmte und sich entzündete. Dabei erlitten die Beschäftigten schwere und ein Marktbesucher leichte Brandverletzungen.

6. Wie bewertet der Senat das Brandrisiko und die Gefährdung von Personen bei Märkten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flüssiggasanlagen im Land Bremen?

Die Verwendung von Flüssiggas auf Märkten ist sicherheitstechnisch weiterhin kritisch zu sehen. Durch die bisher erfolgten präventiven Maßnahmen wie

- Erarbeitung eines Merkblattes zur Verwendung von Flüssiggas mit allen Beteiligten,
- Aufnahme des Merkblattes in den Festsetzungsbescheid,
- Information der Marktteilnehmer,
- Überprüfung der Flüssiggasanlagen durch befähigte Personen und
- Kontrollen durch die Behörden

ist das vorhandene Risiko auf ein akzeptiertes Restrisiko begrenzt worden.